

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 14.10.2025

Az.: 6 K 18/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 15.01.2026	11:00 Uhr	I, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mühlhausen

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Mühlhausen	32, 1643/462	Gebäude- und Freifläche	Pfannschmidtstraße 42, 99974 Mühlhausen	1.065	5926 BV 1
2	Mühlhausen	32, 1642/462	Gebäude- und Freifläche	Pfannschmidtstraße 43, 99974 Mühlhausen	1.629	5926 BV 2

Die tatsächliche Objektanschrift lautet Pfannschmidtstraße 42 und 44.

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohn- und Geschäftshaus mit 17 Wohneinheiten, ehemalige Verkaufs- und Nebenflächen sowie Tiefgarage und Stellplätze,
teilweiser Sanierungsstau,
Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.

Verkehrswert:

382.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Wohn- und Geschäftshaus mit 17 Wohneinheiten, ehemalige Verkaufs- und Nebenflächen sowie Tiefgarage und Stellplätze,
teilweiser Sanierungsstau,
Die tatsächliche Anschrift lautet Pfannschmidtstraße 44.
Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.

Verkehrswert: 250.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 24.04.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.